



Richtlinie

Spielstätten / Hallenstandards

für die 3. Liga
(männlich und weiblich)
und
Deutsche Jugendbundesliga
(männlich und weiblich)



 **Deutscher Handballbund**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Hallenabnahme.....	2
§ 2 Spielhalle.....	2
§ 3 Spielfläche einschl. Sicherheitszonen.....	3
§ 4 Elektronischer Spielbericht	4
§ 5 Hallensprecher und Beschallung	4
§ 6 Medieninfrastruktur	5
§ 7 Aufzeichnung des Spiels.....	5
§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Auflagenerfüllung der Vereine	5
§ 9 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten	5
Anhang	6

Um den Lesefluss nicht zu unterbrechen, wurde weitestgehend auf beide Geschlechter einbeziehende Wortformen (wie z.B. SpielerInnen) verzichtet. Wenn nicht explizit differenziert wird oder es der inhaltlich-thematische Kontext vorgibt, sind mit der maskulinen Schreibweise immer beide Geschlechter gemeint.

Präambel

Für die am Spielbetrieb der 3. Liga und Deutschen Jugendbundesliga teilnehmenden Vereine gilt die nachstehende Richtlinie *Spielstätten/Hallenstandards*.

§ 1 Hallenabnahme

Hallen, die bisher weder vom DHB noch von den Regional- und Landesverbänden abgenommen sind oder in denen nach der letzten Abnahme bauliche Veränderungen vorgenommen wurden, sind der zuständigen Spielleitenden Stelle im DHB zu melden. Eine eventuell notwendige Hallenabnahme wird von der Spielleitenden Stelle veranlasst.

Für die Abnahme von Hallen der Teilnehmer aus den Landesverbänden ist der Landesverband zuständig. Er legt zusammen mit der Meldung seiner Teilnehmer/Aufsteiger/Qualifikanten einen Hallenabnahmebericht (Formular im DHB-Downloadbereich) vor.

§ 2 Spielhalle

- (1) Die Spiele müssen in geschlossenen Sportstätten ausgetragen werden und somit jeglichen Witterungseinflüssen resistent sein. Fenster müssen ggf. verdunkelbar sein, um eine Blendung durch das Sonnenlicht zu vermeiden. Die Hallen sind mindestens 90 Minuten vor Spielbeginn zu öffnen und eine Stunde vor Spielbeginn uneingeschränkt zum Einspielen zur Verfügung zu stellen. Vor dem Einspielen führen die Schiedsrichter bzw. die Spielaufsicht /der Technische Delegierte die Kontrollen nach Regel 1, 3, 4 17:3 und 18:2 Internationale Handballregeln (IHR) sowie §§ 56, 80 und 81 SpO durch und veranlassen, soweit möglich, die Behebung von Mängeln. Der Heimverein haftet dafür, dass alle am Spiel Beteiligten die Halle ungehindert betreten und verlassen können und sorgt für ungehinderten Zu- und Abgang auf dem Weg zu den Kabinen und der Spielfläche.
- (2) Die Blöcke der Heim- und Gästefans sollten möglichst weit voneinander entfernt sein (3. Liga). Gegebenenfalls ist ein geschützter und eigener Zugang zum Gästefanblock einzurichten und der Gästefanblock durch Ordner zu sichern.
- (3) Zuschauerplätze für Menschen mit Behinderung sind vorzuhalten.
- (4) Für den Schiedsrichterbeobachter und die Spielaufsicht/den Technischen Delegierten sind auf Anforderung geeignete Sitzplätze vorzuhalten.

- (5) Die Lichtstärke, gemessen 1,5 Meter horizontal über der Spielfläche, muss mindestens 300 Lux betragen.
- (6) Die Umkleidekabine (inkl. des Duschraums) für die Gastmannschaft muss abschließbar sein. Die Kabine muss 90 Minuten vor dem Spiel zur Verfügung stehen.
- (7) Die Umkleidekabine für die Schiedsrichter und den Technischen Delegierten/die Spielaufsicht (falls angesetzt) darf durch keinerlei abgestellte Gegenstände eingeschränkt sein. Sie muss mindestens 90 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Es sind mindestens drei Stühle und ein Tisch zur Verfügung zu stellen. Die Umkleidekabine muss eine Duschkabine besitzen, und sie muss abschließbar sein.
- (8) Sekretär und Zeitnehmer benötigen einen eigenen Raum, separat von den Umkleidekabinen der Schiedsrichter. In diesem Raum müssen ein Tisch mit dazugehörigen Stühlen, ein DIN A 4-Drucker und ein stabiler Internetanschluss (WLAN oder LAN) vorhanden sein.
- (9) Die Vereine sind verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen bzw. im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung des Rettungsdienstes zu gewährleisten. Neben den Zuschauerplätzen sind vom Ordnungsdienst die Sicherheitszonen (§ 3), die Umkleidebereiche (Abs. 6 – 8) und die Laufwege der am Spiel beteiligten Personen durch Ordner zu überwachen. Es ist stets sicher zu stellen, dass Personen, die nicht am Spiel beteiligt sind, ohne Einverständnis keinen Zugang zum Umkleidebereich haben.

Zwei mindestens 14 Jahre alte Personen sind als „Wischer“ abzustellen, die für die sichere Beschaffenheit des Hallenbodens während des Spieles verantwortlich sind.

- (10) Das Anzeige-System in der Spielstätte muss eine öffentliche Zeitmessanlage sein, die von allen Zuschauerplätzen und insbesondere vom Zeitnehmer-/Sekretärtisch ohne Einschränkungen eingesehen werden kann. Insofern dürfen diese nicht über oder im Rücken der des Z/S-Tisches angebracht sein. Werden auf der Anzeigetafel Zeitstrafen angezeigt, so müssen mindestens zwei Hinausstellungen pro Verein inkl. Spielernummer und Strafzeit (siehe Abbildung 1) angezeigt werden können.

In allen Hallen, auch dort, wo öffentliche Zeitmessanlagen vorhanden sind, ist eine vorwärtslaufende Tischstoppuhr mit einem Mindestdurchmesser des Ziffernblattes von 21 cm oder eine digitale Tischstoppuhr mit einer Mindestgröße von 175 x 130 mm einzusetzen. Öffentliche Zeitmessanlagen dürfen nur verwendet werden, wenn der Betriebsmodus „vorwärts“ möglich ist. Die Spielzeit muss in der 3. Liga und sollte in der JBLH von Minute 00 bis Minute 60 hoch laufen. Außerdem ist ein Ständer für das Team Time-out und jeweils ein Ständer pro Team für die Hinausstellungszeiten aufzustellen. Bei Verwendung der öffentlichen Zeitmessanlage hat das Automatikhorn absolute Priorität.

(11)



Abbildung 1: Beispiel Anzeigetafel

§ 3 Spielfläche einschl. Sicherheitszonen

- (1) Die Spielfläche, einschl. der Sicherheitszonen, hat den „Internationalen Handballregeln“ (Regel 1, Abbildung 1) zu entsprechen. Daneben ist eine Coachingzone gemäß Punkt 1, 2. Abs. des Auswechselraum-Reglements zu markieren.
- (2) Mindestmaße der Sicherheitszonen:
 - a) Zwischen Torauslinie und Wand: mind. 1,30 m
 - b) Zwischen Seitenauslinie und Wand im Bereich der Auswechsel-/Coachingzonen: mind. 0,80 m
Der Z/S-Bereich ist Teil der Auswechselzone. Es ist darauf zu achten, dass der Tisch einen möglichst großen Abstand zur Seitenauslinie hat. Mindestens aber muss dieser Abstand so groß sein, dass ein Ball in diesem Bereich zweifelsfrei als aus zu werten wäre. Die Tiefe des Tisches sollte bei nur 0,80 m Abstand

von der Seitenauslinie zur Hallenwand so schmal wie möglich sein, darf dabei aber die Arbeit von Zeitnehmer/Sekretär nicht behindern. D.h., es muss ausreichend Platz für PC/Notebook, elektronische Zeitmessanlage, TTO-Ständer, Ersatzuhr, Schreibmöglichkeiten gewährleistet sein. Unter Umständen ist ein entsprechender Tisch anzufertigen.

- c) Zwischen Seitenauslinie und Wand im Bereich der Auswechsel-/Coachingzonen: mind. 0,80 m
- (3) Für die sachgemäße Verwendbarkeit und eventuelle Verlegung von Böden ist der Heimverein verantwortlich. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass auf dem Spielfeld alle Markierungen vollständig vorhanden und sichtbar sind, welche die Spielregeln vorgeben (Regel 1, Abbildung 1).
 - (4) Es gelten die Werberichtlinien des Deutschen Handballbundes. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass auf dem Spielfeld alle Markierungen vollständig vorhanden und sichtbar sind, welche die Spielregeln vorgeben. Werbereiter sind so aufzustellen, dass die geforderten Sicherheitszonen eingehalten werden.
 - (5) Die Tore müssen fest verankert im Boden stehen. Weitere Vorschriften bezüglich des Tores sind den „Internationalen Handballregeln“ der IHF (Regel 1, Abbildungen 2a und 2b) zu entnehmen.
 - (6) Die Auswechselbereiche haben den „Internationalen Handballregeln“ (Regel 1, Abbildung 3) zu entsprechen. Auf den Mannschaftsbänken muss jeweils Platz für 14 Personen sein. Alternativ können auch 14 Einzelstühle pro Mannschaft aufgestellt werden. Auf Anforderung ist ein weiterer Platz für die Spielaufsicht/den Technischen Delegierten einzurichten. Sind hinter dem Auswechselbereich / Z/S-Tisch Zuschauerplätze vorgesehen, so ist ein Sicherheitsabstand von einem Meter einzuhalten. Der Schutzständer für die Tablet-PC's zur elektronischen Spielverwaltung kann verwendet werden. Es müssen mindestens ein stabiler Internetanschluss (WLAN oder LAN) und entsprechende Stromanschlüsse vorhanden sein. Bei wiederholten Ausfällen des Livetickers aufgrund von instabilen WLAN-Verbindungen kann der Heimverein dazu verpflichtet werden, eine LAN-Verbindung einzurichten.

§4 Elektronischer Spielbericht

Für den elektronischen Spielbericht ist mindestens ein 13,3" Tablet-PC/Notebook mit Mouse zur Verfügung zu stellen. Für die technischen Belange bei der Umsetzung des elektronischen Spielberichts ist vom Heimverein ein Verantwortlicher für die Bedienung des elektronischen Spielberichts abzustellen. Dieser muss sich insbesondere mit der Hardware und den Internetverbindungen auskennen und ist dafür zuständig, dass alle Rahmenbedingungen für einen reibungslosen Ablauf des elektronischen Spielberichts, des Livetickers und der Statistikerfassung erfüllt sind. Der Aufgabenbereich des Verantwortlichen für den elektronischen Spielbericht umfasst folgende Punkte:

Der Verantwortliche muss vor, während und nach dem Spiel für den Sekretär immer erreichbar sein, um bei Problemmeldungen sofort die notwendigen Schritte einleiten zu können.

Der Verantwortliche muss vor, während und nach dem Spiel für die Spielleitende Stelle und Gatecom (SIS-Programme) immer erreichbar sein, um bei Problemen Auskunft geben zu können und Lösungsansätze ausführen zu können.

Bei Problemen mit den SIS-Programmen muss der Verantwortliche für den elektronischen Spielbericht den Ansprechpartner von Gatecom unter der hinterlegten Notfallnummer (04407 – 31 414 38) kontaktieren. Bei Problemen jeglicher Art, die eine Onlineübertragung im Liveticker oder die Erfassung der Statistikdaten gefährden, muss der Verantwortliche „elektronischer Spielbericht“ direkt die Spielleitende Stelle informieren und die Lösbarkeit zum Spielbeginn einschätzen. Zu auftretenden Problemen sollte am nächsten Werktag ein kurzer Bericht mit Fehleranalyse an die Fa. Gatecom und den Schiedsrichterwart der 3. Liga geschickt werden. In dieser Mail sollen möglichst Screenshots der aufgetretenen Probleme integriert sein.

§5 Hallensprecher und Beschallung

- (1) Der Hallensprecher darf nicht im Bereich des Zeitnehmer-/Sekretärtisches und der Auswechselbänke Platz nehmen. Bei den Durchsagen haben unsportliche Äußerungen und/oder unsportliches Verhalten zu unterbleiben. Hierunter fallen insbesondere:
 - a) Jede Kommentierung von Schiedsrichterentscheidungen
 - b) Jede Durchsage während des laufenden Spieles, außer Torschütze, Assists und Spielstand sowie
 - c) Jede Musikeinspielung, hierunter fallen z.B. auch z.B. Musikfanfaren, Trompeten-Solo, während des laufenden Spieles – ausgenommen für die Zeit zwischen Torerfolg und Wiederanpfeif. Auf Torhüterparaden sowie Torhüter und Werfer beim 7m darf während des Spiels hingewiesen werden. Unter anderem können stimmungsfördernde und das Publikum motivierende, aber faire Durchsagen und Musikeinspielungen erfolgen, solange und wenn die Spielzeit angehalten ist. Eine Nichtbefolgung kann zur Ablösung durch die Schiedsrichter oder den Delegierten führen.
- (2) Der Einsatz von Vuvuzelas sowie druckgasbetriebenen Lärminstrumenten ist nicht gestattet und vom Heimverein zu unterbinden.

§ 6 Medieninfrastruktur

Für Medienvertreter sind entsprechende Plätze vorzuhalten. Es ist den Medienvertretern, insbesondere den Fotografen nicht gestattet, sich hinter oder in der Auswechselzone aufzuhalten, das Spielfeld und die Sicherheitszonen zu betreten. Fotografieren ist während des laufenden Spieles nur ohne Verwendung des Blitzlichts erlaubt!

§ 7 Aufzeichnung des Spiels

Für die gemäß den Durchführungsbestimmungen vorgesehene Aufzeichnung des Spiels ist eine Position auf Höhe der Mittellinie vorzusehen. Entsprechende Anschlüsse (Strom u. ä.) müssen an dieser Stelle vorhanden sein. Der Heimverein hat für eine störungsfreie Aufzeichnung zu sorgen.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Auflagenerfüllung der Vereine

- (1) Für sämtliche in dieser Richtlinie nicht geregelte Angelegenheiten trägt der Heimverein die tatsächliche und rechtliche Verantwortung für die zivilrechtliche Verkehrssicherungspflicht und die Erfüllung verwaltungsrechtlicher oder ordnungsbehördlicher Auflagen (z.B. aufgrund der Versammlungsstättenverordnung des jeweiligen Bundeslandes). Daneben bleibt die Verkehrssicherungspflicht des Halleneigners unberührt.
- (2) Für die Überwachung dieser Hallenstandards ist der Deutsche Handballbund zuständig. Bei allen Spielen kann der DHB Spielaufsichten/Technische Delegierte ansetzen. Diese können auch Verstöße gegen diese Hallenstandards anmahnen. Anweisungen der Spielaufsichten/Technischen Delegierten ist Folge zu leisten.

§ 9 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

- (1) Über Anträge auf befristete Ausnahmegenehmigungen von dieser Richtlinie entscheidet das DHB-Präsidium.
- (2) Diese Richtlinie wurde vom Präsidium des Deutschen Handballbundes am 27. November 2015 beschlossen und tritt mit der amtlichen Bekanntmachung am 25.01.2016 in Kraft.

Dortmund, den 09.11.2018

gez. Andreas Michelmann
DHB-Präsident

gez. Carsten Korte
Vizepräsident
Amateur- und Breitensport,
Jugendspielkommission

Horst Keppler
Vorsitzender
Spielkommission 3. Liga

Anhang

Auszug aus den Internationalen Hallenhandballregeln





